

Gesetze + Verordnungen Unterstützung + Info

Informations- und Beratungsrechte

Das saarländische Schulmitbestimmungsgesetz regelt in § 36, welche Informations- und Beratungsrechte Eltern haben. Es gilt der Grundsatz, dass die gemeinsame Erziehungsaufgabe von Elternhaus und Schule nur in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken beider Seiten erfüllt werden kann. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende wechselseitige Information. Demgemäß haben Eltern das Recht, über alle wichtigen Schulangelegenheiten durch die Lehrer/innen, die Betreuer/innen der freiwilligen Ganztagschule sowie der Schulleitung informiert zu werden.

Dazu gehören Informationen über:

- Planung und Gestaltung des Unterrichts. Dabei ist Erziehungsberechtigten in Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. (SchumG § 36)
- Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen
- Beteiligung über die Gestaltung der Erziehungsarbeit
- Leistungsstand
- Möglichkeit der Unterrichtsbesuche
- Auswahl von alternativen Unterrichtsangeboten
- Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule
- Grundsätze von Wahlen (SchumG § 3)
- Arbeitsweise der Gremien
- Aufbau und Gliederung der Schule und ihrer Bildungsgänge
- Übergänge zwischen den Bildungsgängen

Diese Informationen finden im Rahmen von Klassenelternversammlungen statt.

Besonders die Schulleitung soll für ein gedeihliches Miteinander aller Schulgruppen sorgen (SchumG § 16 Absatz 3 Nummer 3). Insbesondere soll die Mitwirkung und Mitbestimmung gefördert werden, d.h. Grundsatzentscheidungen des Gesetzgebers auftragsgemäß umzusetzen und bei den Lehrer/innen ebenfalls daraufhinwirken.

Der/die Schulleiter/in sorgt dafür, dass:

- Die Elternvertretung an der Planung von Veranstaltungen, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt wird.
- Der Elternvertretung einschlägige Beratungen und Beschlüsse übermittelt und erläutert werden.
- Lehrerkonferenzen, in denen auch Vertreter der Eltern Mitglieder sind, zu Sitzungen einberufen werden und die Eltern Gelegenheit zur Mitarbeit erhalten.
- Regelmäßig Sprechstunden angeboten werden (s. Allg. Dienstordnung für Lehrer: § 3: Zur Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten hält der Lehrer in der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form bekannt gegeben sind.).
- Schulische Entscheidungen pädagogisch fundiert und frei von Rechtsfehlern sind.
- An die Elternvertreter adressierte Post diese auch tatsächlich erreicht
- Die Elternvertretung laufend über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Erziehungsberechtigten betreffen, informiert und diese Vorschriften jederzeit zugänglich sind.
- Konferenzen zeitlich so angesetzt werden, dass berufstätige Elternvertreter/innen daran teilnehmen können. (SchumG § 4 (2))

Eltern können sich in der Schule zur Fragen beraten lassen, die ihre Kinder individuell betreffen, beispielsweise:

- Welche Schullaufbahn eignet sich für mein Kind?
- Wovon hängt die Versetzung meines Kindes ab?
- Wie wird die Leistung meines Kindes bewertet?

- Wie kommen die Noten zustande?
- Welcher Schulabschluss eignet sich für mein Kind?

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass die Schulleitung und die Lehrkräfte Eltern individuell informieren und beraten:

- Über die Lernentwicklung und über das Arbeits- und Sozialverhalten ihrer Kinder,
- Gegebenenfalls über Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, um möglichst frühzeitig Hilfsmaßnahmen einzuleiten,
- Über die erbrachten Leistungen, die Versetzung oder Kurseinstufung,
- Bei der Wahl der Bildungsgänge.

Diese Informationen erhalten Eltern von den Lehrkräften ihrer Kinder und von der Schulleitung im persönlichen Gespräch sowie an Elternsprechtagen.

Recht auf Akteneinsicht

Das Schulordnungsgesetz (SchoG) regelt auch das Recht auf Akteneinsicht und Auskunftserteilung. Dieses Recht wird bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch deren Erziehungsberechtigten wahrgenommen.

Im § 29 b (4) heißt es dazu:

Der Schüler und die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen der Schule und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die die Schule Daten übermittelt hat.

§ Rechtsbehelfe gegen schulische Entscheidungen

Im Laufe eines Schuljahres werden in der Schule eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt und Entscheidungen getroffen, die unmittelbar die Schüler/innen betreffen, wie z.B. Einschulung, Eintragungen ins Klassenbuch, Ausflüge und Klassenfahrten, Noten im Unterricht für mündliche und schriftliche Leistungen, Festsetzung der Halbjahres- und Jahresnoten, erzieherische Maßnahmen, Befreiung vom Unterricht, Ordnungsmaßnahmen, Einstufung in Kurse, Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten, Versetzungsentscheidungen, mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen.

Bezweifeln Schüler/innen oder deren Eltern die Richtigkeit einer Entscheidung oder sind sie mit ihr nicht einverstanden, so können sie eine Überprüfung der Entscheidung fordern, z.B. Benotung der Klassenarbeit.

Das erste und wichtigste ist ein Gespräch mit dem Lehrer. Man sollte nach den Gründen, Maßstäben und Argumenten fragen und womöglich eigene, zusätzliche Informationen einführen, die den Sachverhalt in einem anderen Licht erscheinen lassen. Man könnte z.B. auch auf die Benotungspraxis in der Parallelklasse verweisen. Bleibt der Lehrer bei seiner — nach Elternmeinung falschen- Benotung, sollte man erwägen, ein weiteres Gespräch im Beisein eines Dritten zu führen; das kann ein Fachkollege des Lehrers sein oder ein fachkundiger Elternvertretung.

Lässt sich das Ärgernis nicht aus der Welt schaffen, tragen die Eltern ihr Problem zw. Ihre Einschätzung des Sachverhalts dem Lehrer schriftlich vor und bitten um eine Stellungnahme, warum so und nicht anderes entschieden/bewertet wurde. Ob die Eltern einen Rechtsanspruch auf Antwort haben, ist nicht ganz klar, aber der Lehrer ist gut beraten, im Sinne der Transparenz seines Handelns zu antworten. Wegwerfen kann er das Schreiben nicht.

Im nächsten Schritt könnten die Eltern ihre Auffassung als Gegenvorstellung dem Schulleiter vortragen, also dem unmittelbaren Vorgesetzten des Lehrers. Der Schulleiter kann nun sein eigenes Ermessen dahingehend ausüben, nichts zu tun, aber in der Regel wird er sich mit dem Lehrer in Verbindung setzen und um Erläuterung bitten, denn er ist ja von Gesetzes wegen verpflichtet, in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit einzugreifen, wenn dies zum

Ausgleich von Bewertungsunterschieden geboten ist. Sollten ihn die Erläuterungen des Lehrers nicht zufrieden stellen, wird er um eine weitere Klärung des Sachverhalts bemüht sein. Er könnte z.B. einen Fachkollegen oder die Fachkonferenz einschalten, die Notengebung in anderen Klassen heranziehen usw. Der Schulleiter darf allerdings nicht selber die Note ändern, d.h. sich selbst nicht an die Stelle des beurteilenden Lehrers setzen. (Das könnte aber ggfs. die Zeugnis- und Versetzungskonferenz im Falle einer Zeugnisnote tun!)

Wenn der Schulleiter dem Begehren der Eltern nicht entsprechen will oder Kann (im Falle eines Dissenses mit dem Lehrer), könnten die Eltern Aufsichtsbeschwerde erheben. Adressat ist die Behörde, welche die Aufsicht über die Schule führt; in der Regel ist das zugleich der Dienstvorgesetzte des Lehrers, im Saarland also der Minister.

Da es sich bei der Aufsichtsbeschwerde um eine Petition im Sinne des Art. 17 GG handelt, muss das Ministerium sie entgegennehmen, sich mit ihrem sachlichen Gehalt auseinandersetzen und sie schließlich auch bescheiden. Zu diesem Zwecke wird das Ministerium den Lehrer — auf dem Dienstweg über den Schulleiter — um eine Stellungnahme bitten und — je nach Substanz der Beschwerde — womöglich einen Landesfachberater oder sonst wie Sachverständigen hinzuziehen. Kommt das Ministerium zur Auffassung, dass die Beschwerde berechtigt ist, so kann es die Schule bzw. den Lehrer anweisen, über die Note unter Beachtung der Rechtsauffassung des Ministeriums erneut zu entscheiden.

Weitere Möglichkeiten der Einflussnahme können auch sein:

- Das Problem in der Elternversammlung zu diskutieren und die Elternvertretung für den Fall interessieren.
- Eine Petition an den Landtag richten,
- Sich Verbündete in der Öffentlichkeit suchen, z.B. in der Presse.

Wer zu den zuletzt genannten Mitteln greift, sollte allerdings ziemlich sicher sein, dass es sich um einen gravierenden Fall handelt, einen schwer wiegenden Fehler bzw. ein unzumutbare Härte gegenüber dem betreffenden Schüler.

Grundsätzlich unterliegt jede schulische Entscheidung einer Überprüfung.

Es gibt vier Möglichkeiten, die Überprüfung einer schulischen Maßnahme zu veranlassen:

Beschwerde (§15 ASchO)

Aufsichtsbeschwerde (§ 23 Abs. 1 ASchO)

Widerspruch (§ 68 VwGO i.V.m. § 23 Abs. 2 und 3 ASchO)

Klage (§ 42 VwGO)

1. Beschwerde

Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird.

Glaubt ein Schüler, dass ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, soll er sich zunächst an diesen wenden; er kann dabei die Vermittlung des Klassenschülersprechers in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Schulleiter wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen.

2. Aufsichtsbeschwerde

Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern und Lehrern nicht im Wege einer Aussprache beilegen, so haben die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler das Recht, bei der Schulaufsichtsbehörde Aufsichtsbeschwerde zu erheben. Die Aufsichtsbeschwerde soll bei der Schule eingelegt werden; die Schule übernimmt die Weiterleitung soweit sie der Beschwerde nicht abhelfen möchte.

Eine *Dienst*aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das persönliche Verhalten einer Lehrkraft oder eines sonstigen Mitarbeiters der Schule.

3. Widerspruch

Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, muss vor Erhebung einer Klage grundsätzlich Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Diese prüft dann unverzüglich, ob sie dem Widerspruch stattgibt. Wird dies abgelehnt, leitet der Schulleiter die Akten an die Schulaufsichtsbehörde weiter, die über den Widerspruch in einem förmlichen und bei Zurückweisung kostenpflichtigen Verfahren entscheidet.

4. Klage

Wird auch die Rechtmäßigkeit einer zurückweisenden Widerspruchsentscheidung der Schulaufsichtsbehörde bezweifelt, haben die Betroffenen die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides gegen die Entscheidung der Schule Klage vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes zu erheben.

Verwaltungsakt: ja oder nein?

Schulische Entscheidungen lassen sich in Verwaltungsakte und andere klassifizieren. Die Unterscheidung ist wichtig, weil nur gegen Verwaltungsakte Widerspruch eingelegt werden kann. Ein Verwaltungsakt ist gemäß .des Verwaltungsverfahrensgesetzes jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Für den schulischen Bereich ist oftmals die Fragestellung entscheidend, ob die angegriffene Entscheidung tatsächlich Rechtswirkung nach außen hat. Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, jedoch ist die Zuordnung durch eine langjährige gefestigte Rechtsprechung im Grundsatz eindeutig.

Verwaltungsakte sind z. B.:

- Einschulung bzw. Ablehnung der Aufnahme,
- Ein- und Umstufung in Fachleistungskurse,
- Nichtversetzung
- Prüfungsentscheidungen,
- Abgangs- und Abschlusszeugnis
- Um- und Abschlusung
- Schulordnungsmaßnahmen

Widerspruch – wer trägt die Kosten?

Ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Die Kosten eines Widerspruchverfahrens trägt der unterliegende Teil. Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach dem Gegenstandswert des Verfahrens.

Die Gebühr braucht nicht erhoben zu werden, wenn der Widerspruch vor der Entscheidung des Widerspruchsausschusses zurückgenommen wird, z.B. weil die Erziehungsberechtigten im Verfahren von der Richtigkeit der Entscheidung der Schule überzeugt worden sind.

In dringenden Fällen kann beim Verwaltungsgericht des Saarlandes vorläufiger Rechtsschutz in Anspruch genommen werden.